

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Aufträge werden nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und auch nur danach ausgeführt. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschlüsse

Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Beschreibungen, Kostenvoranschläge sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend.

Erteilte Aufträge, auch fernmündlicher Übermittlung, mittels Fax oder per E-Mail sind für den Auftraggeber bindend.

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, werden diese ebenfalls nur nach Bestätigung ausgeführt. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Fax oder E-Mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.

II. VERMIETUNG VON GEGENSTÄNDEN UND PERSONAL

1. Mietzeit

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber, die Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH oder ein Dritter den Transport durchführt.

Wird die Mietzeit überschritten, hat der Auftraggeber dies der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH unverzüglich mitzuteilen. Für jeden Tag, der über die vereinbarte Mietzeit hinausgeht, werden zu den zusätzlichen Mietkosten auch anfallende Zusatzkosten durch Mehraufwand in Rechnung gestellt.

2. Vergütung

Getroffene Preisaussagen verstehen sich als Nettopreise in Euro zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, gilt der Endbetrag des Angebotes oder der Auftragsbestätigung.

Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgeltes nicht geregelt oder sollte die ausgehandelte Arbeitszeit überschritten werden, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

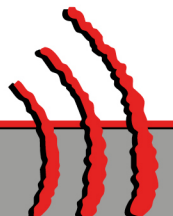
3. Personal

Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Versorgung (Essen, Trinken) von Aufbauanfang bis Abbauende zu sorgen. Dies beinhaltet bei einer Arbeitszeit von mehr als acht Stunden, eine warme Mahlzeit.

Sind für einen Aufbau, Abbau oder eine Veranstaltung mehrere Tage vorgesehen, hat der Auftraggeber für die entsprechende Unterkunft (Einzelzimmer pro Person) zu sorgen.

Sollte dies nicht gewährleistet sein, werden anfallende Spesen nachträglich in Rechnung gestellt.

Soweit Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, besteht seitens der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH ohne besondere Vereinbarung keinerlei Verpflichtung, die gesetzlichen Arbeitszeiten und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen. Sofern Personal vom Auftraggeber zu stellen ist, wird im Falle von fehlendem oder betrunkenem Personal eine Mehraufwandsentschädigung von 250,- € pro Person.



4. Transport

Wird der Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung von der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH übernommen, kann die Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen lassen.

5. Vertragsstornierung

Der Auftraggeber hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Im Falle der Stornierung ist der Auftraggeber verpflichtet, 25% der gesamten Vergütung gemäß Pos. 2, wenn innerhalb 20 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, 50% der gesamten Vergütung gemäß Pos. 2.2, wenn innerhalb 10 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird und 75% der Vergütung gemäß Pos. 2.2, wenn innerhalb 3 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, als Schadensersatz zu zahlen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH maßgeblich. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Auftraggeber nachweist, dass kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Für den Fall, dass aus nicht vertretbaren Gründen die Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH an der Auftragsdurchführung gehindert ist, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind, soweit rechtlich möglich, für diesen Fall ausgeschlossen.

6. Zahlung

Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzüge/Skonto innerhalb von 8 Tagen zu begleichen.

Bei reiner Materialmiete ist der Mietbetrag zum Vertragsbeginn fällig. Die Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH ist zur Übergabe der Mietgegenstände an den Auftraggeber nur im Falle der vorherigen vollständigen Zahlung der Vergütung verpflichtet.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes in bar oder auf dem Konto der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH maßgeblich.

Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so schuldet er bei nichtfristgerechter Zahlung Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne § 13 BGB, hat er die Vergütungen und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis während des Verzuges mit 5% über dem Basiszinssatzes zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7. Gebrauchsüberlassung und Mängel

Bei den von der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung, sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

Bei reiner Materialmiete ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei.

Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Auftraggeber nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber den Mangel selbst verursacht hat. Die Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH kann Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl, durch Bereitstellung eines gleich- oder höherwertigen Mietgegenstands oder durch Reparatur erfüllen.

Ein Minderung- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2. Nr. 1, Abs. 3. BGB, steht dem Auftraggeber nur zu, wenn keine Nachbesserung erfolgte oder der Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann er aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadensersatz geltend machen.



Der Anspruch auf Schadensersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber den Mangel zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung wegen Zeitmangels seitens des Auftraggebers jedoch nicht möglich war. Jegliches Mitverschulden des Auftraggebers an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Auftraggeber zur Kündigung des gesamten Vertrags aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

Mietet der Auftraggeber technisch aufwendige oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Auftraggeber ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material, welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Dies entbindet nicht von den notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme. Mängel an den Geräten sind sowohl dem Auftraggeber als auch der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH angemietet, hat der Auftraggeber für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

Der Auftraggeber hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder Stromschwankungen hat der Auftraggeber einzustehen.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des derzeitigen Neuwertes des zur Verfügung gestellten Materials.

8. Versicherung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Wetter, Verlust des Filmmaterials bzw. Datenträger, Verlust, Diebstahl, Beschädigungen, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

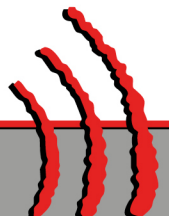
Wird nach Vereinbarung die Versicherung von der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH übernommen, hat der Auftraggeber die Kosten der Versicherung zu erstatten.

9. Rückgabe der Mietobjekte

Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem, sowie einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilezubehör.

Die Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände innerhalb von 5 Tagen nach der Rückgabe vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilezubehör ist der Auftraggeber zur Erstattung des Neuwertes verpflichtet.



10. Filmproduktionen im Einzelnen

10.1 Kosten

10.1.1 Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH ist verpflichtet, nach Festlegung des Inhalts nach Ziffer 10.2.1 aber vor Beginn der Herstellung geäußerte Änderungswünsche des Auftraggebers kostenpflichtig vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit diese Änderungen nicht so in die künstlerische und technische Gestaltung eingreifen, dass Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH die Verantwortung für deren Umsetzung nicht übernehmen kann. Nach Beginn der Herstellung geäußerte Änderungswünsche und solche, für deren Umsetzung Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH die Verantwortung nicht übernehmen kann, können von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH abgelehnt werden. Die Ablehnung von Änderungswünschen begründet kein gesondertes Kündigungsrecht des Auftraggebers. Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten der Änderung zu unterrichten. Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH kann seine Zustimmung zu Änderungswünschen grundsätzlich von einer Einigung über die zusätzlichen Kosten und Eingang einer entsprechenden Vorschusszahlung abhängig machen. Ansonsten gilt die Preisliste von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH.

10.1.2 Wetterbedingte Verschiebungen bzw. Abbrüche eines Drehs (Wettersisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Hieraus entstehende Mehrkosten sind auf Nachweis vom Auftraggeber gesondert zu erstatten. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage, die nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH zurückzuführen sind.

10.1.3 Wird ein Nachdreh erforderlich, ohne dass dieser durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH verursacht wurde, z. B. durch Geräte- oder Materialschaden kann der Auftraggeber keinen Ersatz von anfallenden Reisekosten oder Verdienstaufschlag geltend machen.

10.2 Herstellung

10.2.1 Die Herstellung erfolgt auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vor Beginn der Herstellung genehmigten Drehbuches. Ist die Erstellung eines Drehbuches nicht vorgesehen, sind das vereinbarte Konzept und die Inhalte des Films spätestens bei Auftragserteilung auf andere Weise schriftlich festzulegen.

10.2.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Films obliegt Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH. Für die sachliche Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit des Filminhalts trägt der Auftraggeber die Verantwortung, soweit seine Vorgaben durch Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH befolgt wurden. Vgl. hierzu Ziffer 10.8.4.

10.2.3 Nach Fertigstellung des Rohschnitts erhält der Auftraggeber Gelegenheit, die vorläufige Fassung des Films anzusehen. Erklärt sich der Auftraggeber mit dem Rohschnitt einverstanden, ist insoweit eine spätere Beanstandung ausgeschlossen.

10.3 Zeitplan

10.3.1 Vor Beginn der Herstellung legen der Auftraggeber und Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH einen Zeitpunkt für die Fertigstellung des Filmwerkes fest.

10.3.2 Stellt sich im Verlauf der Herstellung heraus, dass der vereinbarte Zeitplan nicht eingehalten werden kann, hat Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

10.3.3 Sofern die Verzögerung durch Umstände verursacht wird, die der Auftraggeber oder ihm zurechenbare Dritte zu vertreten haben, insbesondere wenn erforderliche Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig erbracht werden, kann der vereinbarte Fertigstellungstermin entsprechend überschritten werden. Etwaige Mehrkosten aufgrund einer solchen Verzögerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.3.4 Für den Fall, dass der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt aufgrund von außergewöhnlichen Umständen nicht eingehalten werden kann, die Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH trotz der gebotenen Sorgfalt weder beeinflussen noch vorhersehen kann (z.B. Naturgewalten, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.) gilt Artikel 10.3.3 entsprechend.



10.4 Abnahme

10.4.1 Unmittelbar nach Fertigstellung eines Leistungsabschnitts stellt Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH dem Auftraggeber eine Abnahmeversion zu oder führt ihm diese in seinen Geschäftsräumen vor. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Leistungsabschnitt in der vorgelegten Fassung abnimmt. Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH ist im Rahmen des Zeitplanes (vgl. Ziffer 10.3) und auch bei vereinbarten oder zu verlangenden Vorschuss- und Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10.1 in deren Rahmen stets berechtigt, vom Auftraggeber Teilabnahmen zu verlangen.

10.4.2 Eine Abnahme gilt mit Zugang der schriftlichen (E-Mail oder Fax genügt) Bereitstellungsanzeige durch Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH als erbracht, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich verweigert. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. Die Nutzung gilt ebenfalls als Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich anders erklärt, gilt die Abnahme eines Leistungsabschnitts immer auch als Abnahme der diesem jeweils zugrundeliegenden (kreativen) Leistungen, wie insbesondere Autoren-, Regie-, Ton-, Musik- und Schnittleistungen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Mängeln, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten beruhen, aber gleichwohl im Rahmen der Vertragsgrundlage nach Ziffer 10.2.1 liegen, ist ebenfalls ausgeschlossen.

10.4.3 Der Auftraggeber kann die Abnahme nur dann verweigern, soweit der Abnahmegegenstand erheblich von der Vertragsgrundlage nach Ziffer 10.2.1 abweicht oder qualitativ nicht den Anforderungen entspricht. Die Verweigerung der Abnahme bei Abweichungen von der Vertragsgrundlage nach Ziffer 10.2.1 ist ausgeschlossen, wenn diese auf Weisungen oder vereinbarten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen oder von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen genehmigt wurden (Ausschluss sogenannter Geschmacksretouren). Ansonsten ist Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH verpflichtet, nach abgelehnter Abnahme einmal nach den Verbesserungsvorschlägen des Auftraggebers, welche gleichwohl im Rahmen des Budgets umsetzbar bleiben müssen, einen überarbeiteten Abnahmegegenstand zur erneuten Abnahme vorzulegen. Wird auch diese Abnahme durch Auftraggeber verweigert, kann Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

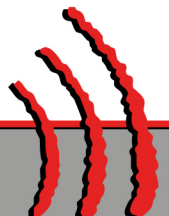
10.4.4 Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH wird den Auftraggeber bei Zustellung oder Vorführung eines Teiles oder des gesamten fertiggestellten Filmes auf die Fiktion der Abnahme nach Ziffer 10.4.2 hinweisen.

10.4.5 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er die gewünschten Änderungen gegenüber Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH schriftlich mitzuteilen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten der Änderung zu unterrichten. Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH kann seine Zustimmung zu Änderungswünschen grundsätzlich von einer Einigung über die zusätzlichen Kosten und Eingang einer entsprechenden Vorschusszahlung abhängig machen. Ansonsten gilt die Preisliste von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH.

10.5 Urheberrechte

10.5.1 Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH verfügt über alle zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte oder wird diese Rechte in dem erforderlichen Umfang erwerben, soweit sie nicht bei einer Verwertungsgesellschaft liegen. Die Einräumung von urheberrechtlichen Verwertungsrechten bezieht sich ausschließlich auf das vertragsgegenständliche Filmwerk und nicht auch auf das diesem zugrundeliegenden Filmmaterial der gesamten Dreharbeiten. Der Erwerb von Rechten an diesem Filmmaterial ist von einer weiteren Lizenzgebühr an Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH abhängig, wobei Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH nicht zur Einräumung dieser Rechte verpflichtet ist.

10.5.2 Nach Fertigstellung des Filmwerkes und vollständiger Bezahlung der Produktionskosten räumt Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH dem Auftraggeber in dem vereinbarten zeitlichen Rahmen von 3 Jahren und räumlichen Umfang die vereinbarten Nutzungsrechte an und aus dem Film ein, soweit sie Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH selbst zustehen, von den Filmschaffenden übertragen worden sind oder in anderer Weise von dem Berechtigten im handelsüblichen Rahmen erworben sind.



10.5.3 Der Rechtserwerb durch den Auftraggeber umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Recht, den Film in dem vereinbarten Umfang (zeitlich und räumlich) öffentlich vorzuführen sowie Kopien des Films zu verbreiten. Nicht Vertragsgegenstand sind der Erwerb und die Übertragung/ Einräumung von Rechten der Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) und/oder Rechte und Zustimmungen der FSK. Diese Rechte und / oder Zustimmungen sind vom Auftraggeber selbst auf eigene Kosten einzuholen.

10.5.4 Von der Rechteinräumung ausgenommen sind insbesondere die Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgeboten werden.

10.5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Firmennamen und/oder Firmenzeichen von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH als Copyrightvermerk bei seinen sämtlichen Verwertungen zu zeigen. Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH hat unabhängig von dem Umfang der übertragenen Nutzungsrechte in jedem Fall das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen und/oder vorführen zu lassen. Der Auftraggeber räumt Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH hierzu die erforderlichen Rechte an etwaig von ihm zur Herstellung geleisteten Beiträgen (Konzept, Drehbuch, Film- und/ oder Tonmaterial, usw.) ein.

10.6 Eigentumsvorbehalt

Das gelieferte Werk bleibt bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum der Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH. Der Auftraggeber erhält nur Eigentum an dem Bild-/ Tonträger, welcher das vertragsgegenständliche Filmwerk beinhaltet. An anderen Bild-/ Tonträgern der Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH, wie insbesondere am Filmmaterial der Dreharbeiten erhält der Auftraggeber kein Eigentum. Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH ist nicht zur Übertragung des Eigentums an diesen Bild-/ Tonträgern verpflichtet, kann diese aber von der Zahlung einer weiteren (Lizenz-) Gebühr abhängig machen.

10.7 eingebrachte Gegenstände und Material

Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH haftet nicht für Gegenstände, die der Auftraggeber zu den Arbeiten eingebracht hat, es sei denn, diese wurden schriftlich angefordert. Gelangen Gegenstände oder Material (insbesondere Requisiten, digitale Inhalte, usw.) in den Besitz von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH so steht Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH hieran ein Unternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB zu.

10.8 Haftung und Vertragsstrafen des Auftraggebers

10.8.1 Der Auftraggeber ist Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er vertragliche Pflichten verletzt. Dies gilt insbesondere für

- die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH vor vollständiger Bezahlung der Vergütung (vgl. Ziffer 10.1) oder trotz nicht vereinbarter Einräumung eines Verwertungsrechts,
- die Behauptung unwahrer Tatsachen zum Zweck der Reduzierung oder des Bestreitens der nach diesem Vertrag vereinbarten Vergütung von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH. Dieses Verbot gilt auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wie z.B. Rechtsanwälte des Auftraggebers.

10.8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich für jede Verletzung des in Ziffer 10.8.1 unter Spiegelstrich 1 genannten Verbots zu einer Vertragsstrafe von jeweils 20% der für das Werk berechneten Nettovergütung und bei Verletzung des in Ziffer 10.8.1 unter Spiegelstrich 2 genannten Verbots zu einer Vertragsstrafe von 50% der mit der unwahren Behauptung bezweckten Reduzierung oder bestrittenen Vergütung von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Die Vertragsstrafen gelten unbeschadet des Anspruchs von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH auf Schadensersatz.

10.8.3 Eine unwahre Tatsachenbehauptung liegt dabei vor, wenn sich aus der dokumentierten Kommunikation oder durch andere Beweismittel etwas anderes ergibt. Ansonsten liegt eine unwahre Tatsachenbehauptung spätestens dann vor, wenn in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wird, dass die Behauptung des Auftraggebers oder seiner Vertreter/ Erfüllungsgehilfen (wie z.B. Rechtsanwälte) nicht wahr ist. Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH behält sich ausdrücklich vor, Strafanzeige zu stellen.



10.8.4 Unbeschadet der aufschiebenden Bedingtheit der Übertragung der Rechte nach Ziffer 10.5.2 hat sich der Auftraggeber bei allen seinen Verwertungsmaßnahmen als rechtlich verantwortlich zu bezeichnen. Soweit Dritte dennoch Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten nicht gegen den Auftraggeber, sondern gegen Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH geltend machen, oder Dritte bei eigenen Verwertungen von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH gemäß Ziffer 10.5.5 Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten gegen Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH geltend machen, stellt der Auftraggeber Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH insoweit frei. Dies bedeutet insbesondere, dass der Auftraggeber in einem solchen Falle Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH Vorschuss auf die entstehenden Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung leistet, einschließlich auch eigener Auslagen und einer entsprechenden angemessenen Vergütung für den eigenen Arbeitsaufwand, den Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH in der konkreten Situation für erforderlich halten darf.

10.9 Haftung von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH

10.9.1 Die Haftung für Schäden ist ausgeschlossen, wenn diese Schäden durch den Auftraggeber selbst herbeigeführt wurden, z.B. durch von ihm gestaltete Anteile an Konzept oder Drehbuch oder andere Formen der Mitwirkung wie z.B. schauspielerische Leistungen, Auswahl und Bereitstellung von Drehorten, usw. Ebenso ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die von Dritten wie insb. den an der Produktion beteiligten und vom Auftraggeber selbst angestellten oder beauftragten Dritten verursacht werden, ohne dass der Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH gleichzeitig eine ihm obliegende ausdrücklich vereinbarte Aufsichtspflicht über diese Dritten verletzt. Das Gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die bei den Dreharbeiten oder durch das Werk am restlichen Vermögen des Auftraggebers herbeigeführt werden.

10.9.2 Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH haftet im Rahmen dieses Vertrages dem Grunde nach nur für Schäden des Auftraggebers, (1) die Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, (2) die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder (3) die durch Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), entstanden sind.

10.9.3 Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH haftet in den Fällen der Ziffer 10.9.1 und 10.9.2 der Höhe nach unbegrenzt. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

10.9.4 In anderen als den in Ziffer 10.9.2 genannten Fällen ist die Haftung von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen. Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund eines Vertragsschlusses mit einem Dritten entstehen, da hierfür ausschließlich der jeweilige Vertragspartner des Auftraggebers in Frage kommt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH überhaupt nicht.

10.9.5 Bei Außenaufnahmen trägt der Auftraggeber das Risiko wetterbedingter Änderungen (vgl. hierzu Ziffer 10.1.2). Eine Haftung von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH auch für Betriebsstörungen oder Störungen/ Unterbrechungen einer etwaig zu filmenden Veranstaltung des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn Aufnahmen auf Veranlassung des Auftraggebers in dessen Betrieb oder Werk oder in fremden Betrieben oder Werken oder auf dessen Veranstaltung durchgeführt werden.

10.9.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden entsprechende Anwendung für alle Organe, Gesellschafter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH (sofern eine persönliche Haftung besteht).



III. VORBEREITUNG UND AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

1. Erteilte Aufträge werden nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der bekannten technischen Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik ausgeführt. Erteilte Informationen werden vertraulich behandelt, auch nach Erledigung eines Einzelauftrages.

2. Informationen und Durchführung

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies sind z.B.: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswege, Informationen zu Rauch- und Feuermeldeanlagen, Rigging-, Bühnen-, Beschallungs- und Beleuchtungspläne, Energieanforderungen, Informationen zu Ort und Anzahl vorhandener Stromanschlüsse, Anfahrsbeschreibungen und Materiallisten.

Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung, Umbauzeiten, sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.

Sofern sich vor oder während der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die erteilten Informationen unzureichend sind, wird dies unverzüglich mitgeteilt. Sollte aufgrund fehlender oder falscher Informationen seitens des Auftraggebers Schäden bzw. Ansprüche auf Schadensersatz entstehen, haftet die Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH nicht.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Arbeitskoordinationen (§6 BGV-A1) durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass der Auftraggeber diese Verpflichtungen verletzt hat, haftet die Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH nicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet auf besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme der Arbeiten rechtzeitig hinzuweisen.

Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet alle nötigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und deren Auflagen bzw. Vorschriften zu erfüllen.

3. Haftung

Für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn, die über die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung hinausgeht, wird nicht gehaftet. Die Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH haftet nur für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit der Auftragserteilung werden diese AGB in vollem Umfang angenommen.

Sollte der Auftraggeber noch nicht geschäftsfähig sein, so muss ein Erziehungsberechtigter benannt werden, der den Vertrag in vollem Umfang übernimmt.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Acoustics Veranstaltungstechnik GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bühl.
Stand: 01.01.2024

